

Hinweise

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 14.3.2025

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform
des Abstammungsrechts
(Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG)
(Stand: 9.12.2024)**

Inhalt

I.	Vorbemerkung	2
II.	Begrifflichkeiten und Verweisungen	3
III.	Mitmutterschaft	4
	1. Rechtssicherheit für das Kind.....	4
	2. Mitvaterschaft	5
	3. Mehrelternschaft.....	5
IV.	Elternschaftsvereinbarungen	5
V.	Anfechtung der Elternschaft bei bestehender sozial-familiärer Beziehung (§ 1597i BGB-E)	6
	1. Kindeswohlprüfung.....	6
	2. Definition einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung.....	7
	3. Keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung	7
VI.	Feststellung der genetischen Abstammung	8
VII.	§ 59 SGB VIII	9
VIII.	Selbstbestimmungsgesetz	9

I. Vorbemerkung

Das DIJuF begrüßt eine Reform des Abstammungsrechts mit Blick auf die gesellschaftlichen Veränderungen und damit einhergehenden veränderten familiären Konstellationen, die sich auch im Abstammungsrecht widerspiegeln sollten. Es wird Zeit, dass die lange diskutierten Vorschläge endlich Gesetz werden. Dem jetzigen Diskussionsentwurf sind bereits eine Arbeitsgruppe (2017), ein Diskussionssteilentwurf (2019) und Eckpunkte (2024) vorangegangen. Zudem hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 9.4.2024 (1 BvR 2017/21, JAmt 2024, 361 [Leits.], vgl. DIJuF Hinweise für die Praxis JAmt 2024, 361) dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelungen zur Rechtsstellung des biologischen Vaters anzupassen, und damit Reformbedarf bis zum 30.6.2025 erforderlich gemacht. Auch die Vorlageverfahren des OLG Celle (24.3.2021 – 21 UF 146/20, JAmt 2021, 272 [Leits.]) und des KG (24.3.2021 – 3 UF 1122/20, JAmt 2021, 272 [Leits.]), die sich mit der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Eltern-Kind-Zuordnung bzw. der fehlenden Möglichkeit der sog. Mitmutterschaft beschäftigen, erhöhen den Druck für eine Reform.

Folgerichtig enthält der Diskussionsentwurf Regelungen zur Stärkung der Rechtsstellung und des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 9.4.2024. Weitere wichtige Bausteine der Reform sind die Einführung der Mitmutterschaft sowie die Möglichkeit, noch vor Zeugung eines Kindes eine Elternschaftsvereinbarung zur unmittelbaren Zuordnung der Elternstellung zu schließen.

Insgesamt hält das Institut den Diskussionsentwurf mit Stand 9.12.2024 für ausgewogen, auch wenn sicherlich an Details noch geschliffen werden muss. Es beschränkt sich in seinen Anmerkungen auf wenige zentrale Punkte, die aus hiesiger Sicht weiterer Diskussionen bedürfen.

II. Begrifflichkeiten und Verweisungen

Der Diskussionsentwurf unterscheidet hinsichtlich der Begrifflichkeiten zwischen der sog. Bezeichnungsebene (§ 1591 BGB-E) und der sog. Zuordnungsebene (§ 1592 BGB-E). Auf der Bezeichnungsebene hält er an den Begrifflichkeiten „Mutter“ und „Vater“ fest, wohingegen auf der Zuordnungsebene die geschlechtsneutralen Begriffe „erster und zweiter Elternteil“ verwendet werden. Das DIJuF hält diese neutralen Begriffe grundsätzlich für die geeignetsten, da sie diskriminierungsfrei alle Personen erfassen. Mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz mag es jedoch vorzugswürdig und politisch mehrheitsfähiger sein, die traditionellen Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ (zunächst) beizubehalten. In diesem Sinne könnte auch auf den Begriff der „Geburtsmutter“ verzichtet werden, um zu vermeiden, dass die Person, die das Kind geboren hat, auf den Vorgang der Geburt reduziert wird.

Zudem hält der Diskussionsentwurf an den Bezeichnungen „Abstammung“ und „Abstammungsrecht“ fest. Das Institut schlägt vor, sich an den Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht zu orientieren, der zu Recht betonte, die Formulierung „Abstammungsrecht“ erwecke „zu Unrecht die Assoziation, es gehe [...] ausschließlich um Personen, die genetisch miteinander verwandt sind“¹. Mit Blick auf die geplanten weitreichenden Änderungen, insbesondere die Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung, sollte eine Reform des geltenden Abstammungsrechts sprachlich mit der Umbenennung in das „Recht der Eltern-Kind-Zuordnung“ beginnen.

Im Übrigen zeichnen sich die nun getroffenen Regelungen durch für die bzw. den juristische:n Laien bzw. Laien schwer verständliche Formulierungen und Verweise aus. Auch hier könnte aus Sicht des DIJuF nachgebessert werden, um es den potenziellen Eltern zu ermöglichen, anhand des Gesetzestexts und ohne rechtliche Beratung herauszufinden, welche abstammungsrechtlichen Zuordnungsmöglichkeiten

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)/Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, 2017, 19, abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.html, Abruf: 14.3.2025.

der Gesetzgeber vorsieht. Die zwar durchaus üblichen Verweise und Abstrahierungen erschweren nach Auffassung des DJuF die Lektüre des vorliegenden Gesetzestexts mitunter erheblich.²

III. Mitmutterschaft

Ein wichtiges Anliegen des Diskussionsentwurfs ist die Einführung der sog. Mitmutterschaft zur Vermeidung der bislang notwendigen Stiefkindadoption. Zwar hat der EGMR in seiner Entscheidung vom 12.11.2024 (46808/16) die deutschen Regelungen als für vereinbar mit Art. 8 und 14 EMRK gehalten. Denn Art. 8 EMRK enthalte keine positive Verpflichtung der Staaten, einem Kind eine zweite Mutter zuzuordnen. Ähnlich hatte der EGMR schon in der Vergangenheit auf den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die statusrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung abgestellt. Aus dem vom EGMR entschiedenen Fall, bei dem die genetische und die soziale (Mit-)Mutter identisch war, ergibt sich jedoch besonders anschaulich, dass es mit Blick auf die Grundsystematik des Abstammungsrechts verfehlt erscheint, die Partnerin der Geburtsmutter auf die Stiefkindadoption zu verweisen, wenn ihre Eizelle zu Befruchtungszwecken verwendet worden ist (reziproke Eizellspende). Die genetische Mutter muss in diesen Fällen absurderweise ihr genetisch eigenes Kind adoptieren, da das deutsche Abstammungsrecht eine anderweitige Zuordnung derzeit nicht ermöglicht.

Zu Recht haben daher bereits zuvor das OLG Celle (24.3.2021 – 21 UF 146/20, JAmt 2021, 272 [Leits.]) und das KG (24.3.2021 – 3 UF 1122/20, JAmt 2021, 272 [Leits.]) die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Normen angezweifelt und dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es mit Art. 6 Abs. 2 GG iVm Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass ein Kind, welches von einer in gleichgeschlechtlicher Ehe lebenden Mutter geboren wird, kraft Gesetzes nur einen rechtlichen Elternteil hat.

1. Rechtssicherheit für das Kind

Dass die bislang vom Gesetzgeber gewählte Option der zeit- und kostenintensiven Stiefkindadoption (§ 9 Abs. 7 LPartG bzw. § 1741 BGB) aus Perspektive des Kindes für einen nicht unerheblichen Zeitraum zu Rechtsunsicherheit führt, liegt auf der Hand. Das Kind hat bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens keinerlei Möglichkeiten, die Zuordnung der zweiten Mutter aus eigenem Recht zu erwirken. Es stellt einen schwerwiegenden Nachteil für das Kind dar, wenn die zweite Mutter über einen langen Zeitraum nicht in die Geburtsurkunde eingetragen ist. Verstirbt diese bspw., hätte das Kind keinen Anspruch auf Halbwaisenrente. Verstirbt hingegen die Mutter, die das Kind geboren hat, könnte das Kind schlimmstenfalls in staatliche Obhut kommen. Trennen sich die Mütter und verweigert die Geburtsmutter ihre Zustimmung zur Annahme, kann weder das Kind noch die zweite Mutter nachträglich eine rechtliche Beziehung etablieren.

Insofern ist der nun angestrebte Gleichlauf für Kinder von lesbischen und verschiedengeschlechtlichen Paaren aus Sicht des Kindes eindeutig zu begrüßen.

² Vgl. beispielhaft zur Hemmung der Anfechtungsfrist § 1597c Abs. 4 BGB-E.

2. Mitvaterschaft

Nachvollziehbar ist aus Sicht des Instituts auch, dass der Diskussionsentwurf keine entsprechende Regelung für gleichgeschlechtliche, männliche Wunschelternpaare vorsieht, da das gleichgeschlechtliche Männerpaar nicht selbst ein Kind gebären und daher nicht auf den Geburtsvorgang angeknüpft werden kann, sondern zusätzlich auf eine Eizelle und eine Frau angewiesen ist, die bereit ist, das Kind auf die Welt zu bringen. Insofern unterscheidet sich die Situation erheblich von der eines entsprechenden Frauenpaars. Zudem birgt die Ungleichbehandlung von Frauen- und Männerpaaren auch keinen unmittelbaren abstammungsrechtlichen Nachteil für das Kind, da diesem abstammungsrechtlich zumindest ein Elternteil, die Mutter, zugeordnet wird, die das Kind auf die Welt gebracht hat. Dieses Prinzip müsste aufgegeben werden, sollte eine Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren herbeigeführt werden mit dem Effekt, dass ein komplexes System von Anerkennungsmöglichkeiten geschaffen werden müsste, bei welchem nicht auszuschließen wäre, dass dem Kind unmittelbar mit Geburt kein Elternteil abstammungsrechtlich zugeordnet wird.

3. Mehrelternschaft

Nachvollziehbar aus Sicht des DIJuF ist auch die Entscheidung des Gesetzgebers, von der Einführung der Mehrelternschaft in abstammungsrechtlicher Hinsicht abzu- sehen, auch wenn dies verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist (BVerfG 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21, JAmt 2024, 361 Leits. 3). Mit Blick auf Verantwortungs- übernahme sowie die weitreichenden unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Fol- gen müsste dies zunächst ausführlich diskutiert werden.

IV. Elternschaftsvereinbarungen

Neu eingeführt wird die sog. Elternschaftsvereinbarung als Instrument, um frühzeitig zu klären, wem ein noch zu zeugendes Kind zuzuordnen ist. Das Institut begrüßt in diesem Zusammenhang, dass seine Anregung aufgegriffen wurde und die Beurkun- dung der Elternschaftsvereinbarung ausschließlich den Notariaten auferlegt werden soll.³

Die vom Gesetzgeber nun in §§ 1593 ff. BGB-E vorgesehenen Regelungen zur pri- vatautONOMEN Elternschaftsübernahme und dem Elternschaftsverzicht vor Zeugung erweitern die Befugnis der „Geburtsmutter“ und des leiblichen potenziellen Vaters, über die Entstehung abstammungsrechtlicher Beziehungen zu bestimmen. Wichtig ist jedoch, dass nur die zweite Elternstelle, nicht aber die „Geburtsmutter“ bestimmt werden kann.

Recht weitreichend erscheint aus Perspektive des DIJuF, dass die Elternschaftsver- einbarung Vorrang vor allen anderen abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbe-

³ Vgl. DIJuF-Hinweise Eckpunkte zur Modernisierung des Abstammungs- und Kindschaftsrechts vom 15.2.2024, abrufbar unter [DIJuF-Hinweise__Eckpunkte_Abstammungs-__Kindschaftsrecht_15.2.2024_Website.pdf](#).

ständen (§ 1592 Abs. 3 S. 1 BGB-E) haben soll. Eine privatautonome Elternschaftsvereinbarung erlaubt es, die gesetzliche Vermutung der Abstammung von dem Ehemann bzw. von der Ehefrau der „Geburtsmutter“ zu durchbrechen, auch ohne deren Zustimmung. Folglich ist die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von einer bestehenden Ehe/Partnerschaft eine abstammungsrechtliche Zuordnung einseitig durch einen Ehepartner vorzunehmen. Damit wird das lange vorherrschende Verständnis, dass eine Zuordnung des Kindes innerhalb der bestehenden Ehe/Partnerschaft idR dem Wohl des Kindes entspricht, aufgelockert. Da es theoretisch möglich wäre, eine Person via Vereinbarung zum zweiten Elternteil zu bestimmen, die weder genetisch mit dem Kind verbunden noch in einer Beziehung zur Geburtsmutter steht, stellt sich die Frage, ob hier eine Besserstellung der voluntativen Elternschaft liegt, die die Interessen des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem steht dieser grundsätzliche Vorrang einer Elternschaftsvereinbarung ohne Zustimmung des Ehe-/Lebenspartners im Wertungswiderspruch zu der Anerkennung der Vaterschaft bei bestehender Elternschaft (§ 1595d BGB-E). Diese soll nämlich stets die Zustimmung des zweiten Elternteils voraussetzen (§ 1595d Abs. 2 BGB-E). Hier erschiene ein Gleichlauf der Regelungen überzeugender.

V. Anfechtung der Elternschaft bei bestehender sozial-familiärer Beziehung (§ 1597i BGB-E)

§ 1597i BGB-E regelt die Erfolglosigkeit der Anfechtung bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtl. Elternteil und führt zusätzlich eine sog. „Billigkeitsprüfung“ durch das Familiengericht ein. Der Fortbestand der Elternschaft soll dann unbillig sein, wenn das Anfechtungsinteresse das Bestandsinteresse überwiegt, wobei grundsätzlich dem Bestandsinteresse Vorrang zukommt (Diskussionsentwurf 189).

Neu ist, dass das Familiengericht im Rahmen dieser Abwägung ausdrücklich eine Kindeswohlprüfung vornehmen (§ 1597i Abs. 1 S. 2 BGB-E) und unter Berücksichtigung des Bestands- und des Anfechtungsinteresses diejenige Entscheidung treffen soll, die dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Dabei soll auf den – nach dem Diskussionsentwurf Kindschaftsrecht – künftig gesetzlich konkretisierten Begriff des Kindeswohls Bezug genommen und das Kind angehört werden (§ 175 Abs. 2 FamFG-E).

1. Kindeswohlprüfung

Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Kindeswohl ist dem Abstammungsrecht (bisher) fremd. Der Verweis in der Begründung auf die Kriterien des § 1626 BGB-E, in dem künftig das Kindeswohl konkretisiert werden soll, suggeriert, dass geprüft werden müsste, wer der „bessere“ Vater für das Kind ist, wer sich also prognostisch besser als Elternteil eignet. Hier könnte überlegt werden, im Zweifel den Vorrang der biologischen Vaterschaft gesetzlich festzulegen, weil anzunehmen ist, dass dieser idR – auch unabhängig von der Beziehung zur Mutter – dauerhaft ein Interesse an der Verantwortung für das Kind haben wird.

2. Definition einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung

Hinsichtlich der Frage, ob eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung vorliegt, soll auf die Interessenlage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen sein. Dies hält das Institut für sachgerecht, da es aus Perspektive des Kindes nicht um einen abstrakten Ausgleich grundsätzlicher, ggf. auf die Vergangenheit abstellende Gerechtigkeitsüberlegungen geht, sondern um die in die Zukunft wirkende Zuordnung auf Basis seiner aktuellen (und prognostizierten) Lebensumstände.

Weiter wird begrüßt, dass die Ehe mit der Mutter nicht mehr ausreichen soll, um die Anfechtung des leiblichen Vaters auszuschließen.

Auch erscheint es angemessen, dem leiblichen Vater nach der Geburt ein Zeitfenster von einem Jahr einzuräumen, in dem er „leichter“ anfechten kann.

Das DIJuF regt ergänzend an, ausdrücklich die Dauerhaftigkeit (Beständigkeit oder Tragfähigkeit) der Beziehung als Kriterium für eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung aufzunehmen. Die rechtliche Elternschaft besteht idR ein Leben lang, so dass diesem Kriterium besondere Bedeutung zukommen sollte. Nach allgemeiner Lebenserfahrung spielt hierbei die leibliche Abstammung (noch) eine besondere Rolle. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein leiblicher Vater, auch zehn Jahre nach der Trennung von der Mutter, noch tatsächlich Verantwortung für das Kind übernimmt, wird regelmäßig höher sein als bei einem Mann, der nicht der leibliche Vater des Kindes und seit zehn Jahren nicht mehr mit der Mutter zusammen ist.

Schließlich stellt sich die Frage, ob vom Wortlaut ausreichend erfasst ist, dass auch ein leiblicher Vater, der nicht mit dem Kind zusammengelebt hat, ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse haben kann, weil er ernsthaftes Interesse an einer sozial-familiären Beziehung mit dem Kind hat. Insoweit könnte zu differenzieren sein zwischen einer Person, mit deren Samen das Kind gezeugt wurde („Becherspende“, § 1597a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BGB-E), und einem leiblichen Vater, der mit der Mutter eine (kurze) Beziehung oder einen One-Night-Stand hatte (§ 1597a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BGB-E). Eine Gleichbehandlung beider Konstellationen erscheint nicht sachgerecht, da der Bechersamenspende „bewusst“ an der Zeugung beteiligt war und folglich sein Interesse an der Vaterschaft durch eine Elternschaftsvereinbarung hätte schützen können, während ein Mann, der ungeplant ein Kind zeugt, dann aber in jedem Fall Verantwortung übernehmen möchte, diese Möglichkeit nicht hat (und insoweit schutzwürdiger sein könnte).

3. Keine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung

In § 1597i Abs. 4 BGB-E werden Regelbeispiele aufgeführt, bei deren Vorliegen eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung üblicherweise nicht angenommen werden kann. Regelbeispiele bergen zwar die Gefahr, vorschnell als abschließend wahrgenommen zu werden, sind hier jedoch zu begrüßen, weil sie die Rechtsanwendung erleichtern und über Nr. 5 auch atypische Konstellationen erfasst werden können.

Noch zu eng bzw. ungenau erscheint die Formulierung in Nr. 2, die einen „Abbruch“ des Umgangs ausreichen lässt, um die Anfechtung des leiblichen Vaters auszuschließen. Damit hätte ein leiblicher Vater, der zwar ein Jahr lang mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, nach der Trennung von der Mutter aber konsequent an Umgangskontakten mit dem Kind gehindert wird, obwohl er sie wünscht, keine Möglichkeit mehr zur Anfechtung.

Nach Nr. 3 entfällt die Schutzwürdigkeit einer bisher bestehenden sozial-familiären Beziehung zwischen rechtllichem Elternteil und Kind ab dem Zeitpunkt, zu welchem der leibliche Vater, die Mutter und das Kind (wieder) eine häusliche Gemeinschaft bilden. Dies widerspricht nach unserem Verständnis der Annahme in Absatz 3 Satz 2, dass eine sozial-familiäre Beziehung erst entsteht, wenn die häusliche Gemeinschaft für „längere Zeit“ besteht.

VI. Feststellung der genetischen Abstammung

Mit § 1598 BGB-E wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung der genetischen Abstammung eingeführt. Diese ersetzt den bisherigen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung (§ 1598a BGB) und auf Duldung der Probenentnahme. Die gerichtliche Feststellung ist zwar statusfolgenlos, dient aber der Verwirklichung des Grundrechts auf staatlichen Schutz vor Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die genetische Abstammung (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG).

Neu ist, dass nun ausdrücklich auch der mutmaßliche genetische Vater in den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten aufgenommen wird. Dies wird mit Blick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ausdrücklich begrüßt, auch wenn das Bereitstellen einer solchen gesetzlich abgesicherten Möglichkeit verfassungsrechtlich nicht verpflichtend ist.⁴

Überzeugend aus Sicht des Kindes und daher aus Perspektive des Instituts zu begrüßen bietet dieses Verfahren die Möglichkeit, niedrighschwellig, aber dennoch gerichtlich die genetische Abstammung klären zu lassen, ohne in eine bestehende Familie bzw. eine bestehende Eltern-Kind-Zuordnung durch Anfechtung eingreifen zu müssen. Das Kind muss sich folglich nicht dafür entscheiden, ein (soziales) Vater-Kind-Verhältnis anzugreifen, um ggf. zu erreichen, den genetischen Vater feststellen zu lassen. Der junge Mensch hat die Wahl, zunächst „nur“ die genetische Abstammung klären zu lassen, und gleichzeitig wird seinem Bedürfnis gedient, die eigene Abstammung zu kennen. Möchte das Kind nach Kenntnis ein statusfolgenwirksames Verfahren durchführen, so stellt § 1598 Abs. 4 BGB-E klar, dass Anfechtung und Feststellung gleichwohl möglich sind.

⁴ Vgl. BVerfG 19.4.2016 – 1 BvR 3309/13, JAmt 2016, 331; DIJuF-Hinweise vom 15.5.2015, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Verfassungsbeschwerde_1_BvR_3309_13_v_15.05.2015.pdf.

VII. § 59 SGB VIII

Mit der Neuregelung Nr. 2a im Beurkundungskatalog des § 59 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist vorgesehen, dass die Beurkundungsperson beim Jugendamt befugt ist, den Widerspruch eines Elternteils, der gegen den Eintritt der gemeinsamen Sorge als Folge der Anerkennung der Elternschaft oder der Zustimmung zur Anerkennung erklärt wird, entgegenzunehmen, zu bestätigen und den zweiten Elternteil über den Widerspruch zu informieren.

Da ein enger Zusammenhang mit der geplanten „Widerspruchslösung“ im Kindschaftsrecht existiert, sollte die Regelung uE besser in den Diskussionsentwurf überführt werden.

Da es sich bei der Entgegennahme, Bestätigung und Information über den Widerspruch nicht um eine Beurkundung im beurkundungsrechtlichen Sinne handelt und ein enger Sachzusammenhang mit dem Sorgeregister besteht, könnte erwogen werden, die Regelung in § 58 SGB VIII zu verorten.

Die Art der Entgegennahme, Bestätigung und Information ist vernünftigerweise dem Jugendamt überlassen und an keine besondere Form gebunden. In der Praxis könnte sich die Information des anerkennenden Elternteils als schwierig erweisen, wenn die Anerkennung nicht in dem Jugendamt vorgenommen wurde, bei welchem der Widerspruch gegen die gemeinsame Sorge eingeht. Denn dann müsste die Adresse erst bei der (unbekannten) Stelle, bei der die Vaterschaft anerkannt wurde, erhoben werden. Ggf. müssten entsprechende Mitteilungspflichten geregelt werden.

VIII. Selbstbestimmungsgesetz

Begrüßt wird schließlich, dass künftig auch für Trans-Frauen sowie für Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag die Möglichkeit bestehen soll, durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung in die zweite Elternstelle einzurücken. Bisher war dies nur möglich, wenn sie vor Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG noch mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ im Personenstandsregister eingetragen waren oder im Zeitpunkt der Geburt des Kindes den Geschlechtseintrag „männlich“ geführt haben – was zu unbefriedigenden Ergebnissen in der Praxis führt.